

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

8011 Graz Burg
Per Mail: post@stmk.gv.at

BMF - IV/2 (IV/2)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Thomas Kandl
Telefon +43 1 51433 504055
Fax +43 1514335904055
e-Mail Thomas.Kandl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-280000/0206-IV/2/2014

**Betreff: Information über die Auswirkungen der Steiermärkischen
Gemeindestrukturreform**

»Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) bedankt sich eingangs für die gute Zusammenarbeit im Rahmen der Umsetzung der Steiermärkischen Gemeindestrukturentwicklungsmaßnahmen, die wesentlich dazu beigetragen hat, dass ein Großteil der Informationen bei den Betroffenen bereits bekannt ist.

Die folgende Zusammenfassung der Informationen soll einen weiteren Beitrag zum Gelingen der Gemeindestrukturreform in der Steiermark liefern und dient zur Weitergabe innerhalb ihrer Verwaltungsorganisation (insbesondere an die Gemeinden).

1. Koordination

Die Koordination der Umstellungsarbeiten erfolgt durch das BMF; das Finanzamt Graz Stadt fungiert dabei als Zentrale Ansprechstelle für das Land Steiermark.

2. Gemeinde als Steuersubjekt In Abstimmung zwischen dem Gemeindebund, der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, dem Finanzamt Graz Stadt und dem BMF wurde folgende Vorgangsweise festgelegt.

2.1. Gemeinde „neu“

Für jede neu entstehende Gemeinde (128 Gemeinden) wird

- ein neues Subjekt,

- eine neue Steuernummer (sowohl für Umsatzsteuer als auch für Gebühren),
- eine neue UID Nummer,
- ein neuer FinanzOnline Zugang angelegt bzw. vergeben.

Die Erfassung der neuen Subjekte und die Vergabe der Steuernummer für den betrieblichen Bereich (Umsatzsteuer/Lohnabgaben) beim Finanzamt Graz Stadt ist bereits erfolgt.

Die Erfassung der neuen Steuernummern beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel ist ebenfalls erfolgt.

Technische Umsetzung per 07.01.2015:

- Die Gemeindenummer bei den Steuernummern der Gemeinden „alt“ wird begrenzt.
- Bei den neuen Gemeindesubjekten (Steuernummern) wird die neue Gemeindenummer erfasst.
- Der Einstieg über FinanzOnline erfolgt mit den bisherigen Zugangsdaten bei der Gemeinde „alt“ oder mit den neuen Zugangsdaten bei der neuen Gemeinde.

Die neuen FinanzOnline Zugangsdaten können bereits jetzt durch die Regierungskommissäre für die neue Gemeinde bei jedem Finanzamt persönlich beantragt werden.

Dazu ist es notwendig, die entsprechende Urkunde über die Bestellung zum Regierungskommissär und einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

Anderfalls kann es bei der Übermittlung der Kommunalsteuererklärungen durch die Unternehmer zu Problemen kommen.

Die Vergabe der UID-Nummer erfolgt ab 08.01.2015 nach Erfassung der neuen Gemeindenummern im System.

2.2. Gemeinde „alt“

Die derzeit bestehenden Steuernummern der Gemeinden „alt“ bleiben grundsätzlich aufrecht.

Die Umsatzsteuervoranmeldungen für die Monate November/Dezember 2014 (Abgabefrist 2015) bzw. die Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2014 sind für jede einzelne Gemeinde „alt“ unter der bisherigen Steuernummer beim Finanzamt Graz Stadt einzureichen. Dies erfolgt vom Regierungskommissär bzw. vom neu gewählten Bürgermeister.

Das gilt auch für den Bereich Gebühren für Geschäftsfälle des Jahres 2014.

Anträge auf Rückzahlung oder Überrechnung allfälliger Steuerguthaben am Abgabekonto der Gemeinde „alt“ können durch die Gemeinde „neu“ als Gesamtrechtsnachfolger gestellt werden.

Aufgrund der ab Jänner 2015 durch die Begrenzung nicht mehr vorhandenen Gemeindecodes bei den Gemeinden „alt“ ist eine Evidenzierung (Speicherung/Ausdruck) der Kommunalsteuerdaten der Gemeinden „alt“ vor dem Jahreswechsel notwendig.

3. Betriebe gewerblicher Art (BgA)

Haben mehrere fusionierte Gemeinden eine Beteiligung an einem Unternehmen, liegt künftig ein BgA vor. Zu den BgA wird den Finanzämtern vom BMF eine Liste zur Verfügung gestellt. Es wird den betroffenen Gemeinden empfohlen, mit den zuständigen Finanzämtern diesbezüglich Kontakt aufzunehmen, um Sachverhalte zu den BgA im Einzelfall zu klären.

4. Zuständigkeitsänderungen

Zuständigkeitsänderungen ergeben sich nur durch bezirksübergreifende Fusionen:

- Petersdorf II wechselt vom Bezirk SO in den Bezirk GU (FA Oststeiermark zu FA GrazUmgebung)
- Mitterlabill und Schwarzau im Schwarzautal wechselt vom Bezirk SO in den Bezirk LB (FA Oststeiermark zu FA Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg)
- Weinburg am Saßbach wechselt vom Bezirk SO in den Bezirk LB (FA Oststeiermark zu FA FA Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg)
- Hieflau wechselt vom Bezirk LE in den Bezirk LI (FA Bruck Mürzzuschlag Leoben zu FA Judenburg Liezen)
- Tyrnau und Tulwitz wechseln vom Bezirk GU in den Bezirk WZ (FA Graz Umgebung zu FA Oststeiermark)
- Hirnsdorf in WZ wechselt nach HF, dies hat aber keine Auswirkung auf die FA-Zuständigkeit (bleibt FA Oststeiermark).

5. Melderegister

Diese Daten des Melderegisters werden automatisch geändert, sodass seitens der BürgerInnen/Unternehmen/Gemeinden keine weiterer Meldungsbedarf besteht. Aufgrund der Datenmenge und besonderer Fallkonstellationen (zB bei Teilungen) kann es zu Verzögerungen bei den Änderungen kommen.

6. Adressregister

Die Daten des Adressregisters werden automationsunterstützt und aktualisiert dem BMF übermittelt, sodass im Regelfall keine Adressänderungen seitens der BürgerInnen/Unternehmen/Gemeinden erfolgen müssen (PLZ/Ort/Straße etc.).

7. Kommunalsteuer

In der Kommunalsteuererklärung für 2014 (Abgabefrist 31.03.2015) ist die Gemeindenummer der Betriebsstätte anzugeben.

Bei Teilungen von Gemeinden ist bei der Übermittlung der Erklärung die Gemeindenummer jener neuen Gemeinde anzugeben, in welcher sich die Betriebsstätte befindet.

Hat ein Unternehmen Betriebsstätten in mehreren Gemeinden, welche fusioniert werden, sind ab 08.01.2015 alle Betriebsstätten gesammelt mit der Gemeindenummer/PLZ/Name der neuen Gemeinde zu übermitteln.

Bis 07.01.2015 bleibt die alte Gemeindenummer gültig; ab 08.01.2015 ist die neue Gemeindenummer gespeichert.

Erfolgt die Abgabe der Kommunalsteuererklärung im Zeitraum 01.01.- 07.01.2015, so ist daher die alte Gemeindenummer zu verwenden.

Es wird daher seitens der Finanzverwaltung empfohlen, die Kommunalsteuererklärungen für das Jahr 2014 erst ab 08.01.2015 einzureichen.

19.12.2014

Für den Bundesminister:

Mag. Alfred Hacker

(elektronisch gefertigt)

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2014-12-19T15:48:41+01:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	C+84q1aPJzP6TtJhjvy2mmwsN65xaKCCNJG0GfrvnASl6UYEHSxaV8WIX9yPtcR MK7OWJeZF1kRXN2kMKD/wa1Wf5gsKdozoOzPxE2mfOIT/FgffG80lxRgPWlucfa ux4fwWzwYuUjB21x+GVAhs1A09mGBB1mr3qZqs9ZY+YCVClr0jYG8RLsd2w1oTN HhTdkvb7fi3EGLSgmmAhYgrop8w1MVbaxUIUrJhFFwv0RizPxDaY3S2fbbZILD0 7rbfNV7oAf/w7mJeNYyL+aOba/z/ibv8Llfbk2BLa+L2Glp8wfOm1PuijPdQwz q23YDgcxSa4YSjCkHy+QwZWorgQ==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	